

schnitt *J* entspricht. Zu beiden Seiten der Welle *E* stehen zwei mässig starke federnde Stifte *K* und *K*₁, die zur Begrenzung dienen.

Die Wirkungsweise der Hemmung ist nun folgende:

Die Unruh und mit ihr die Scheibe *B* bewegen sich nach links, wie Fig. 1 in Ober- und Seitenansicht zeigt. Der federnde

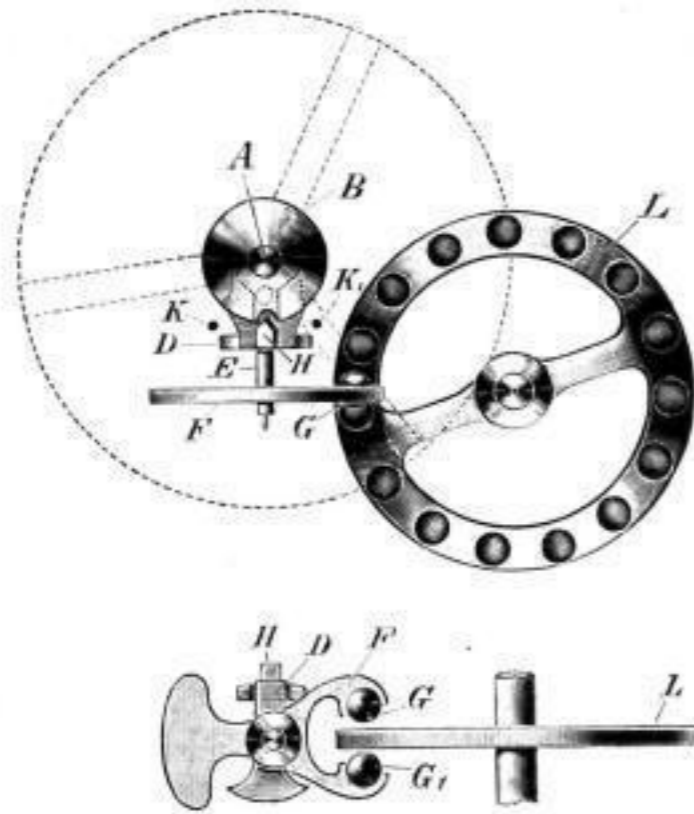


Fig. 2.

Stift *K* presst die Gabel *D* mit ihrer Nase *H* sanft an den Umfang der Scheibe *B*. Dabei ruht die Kugel *G*₁ in einer der unteren Vertiefungen der Gangscheibe *L*. Nun schwingt die Unruh zurück. Der Hebestift *C* nimmt die Gabel *D* mit, und die Lücke *J*



Fig. 3.

Fig. 4.

lässt die Nase *H* vorbei. Dieser Augenblick ist in Fig. 2 festgehalten. Wie man sieht, kann sich jetzt die Gangscheibe *L* drehen. Im nächsten Augenblick aber springt die Kugel *G* in eine der oberen Vertiefungen der Gangscheibe, so dass diese so

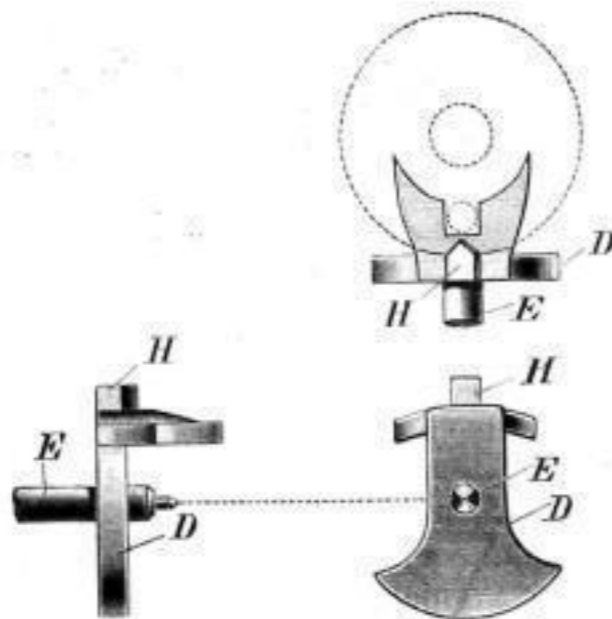


Fig. 5.

lange festgehalten wird, bis die Gabel *F* wieder die in Fig. 2 angegebene Stellung einnimmt, wenn nämlich bei der Rückschwingung der Unruh die Nase *H* in der Lücke *J* steht. Dann folgt wieder die in Fig. 1 angedeutete Stellung, und das Spiel wiederholt sich. Durch den gelinden Druck der federnden Stifte *K* und *K*₁ liegt immer die eine der Kugeln *G* und *G*₁ auf der Gangscheibe an, so dass sie stets in die nächste Vertiefung springen muss und keine derselben überspringen kann.

Bei den alten Hemmungen wird der Gang durch Abnutzung der Zähne des Gangrades, durch Verbiegen derselben, durch

falsche Ankerstellung leicht unregelmässig, der Anker setzt auf und die Uhr bleibt stehen. Das alles fällt bei der Kugelankerhemmung fort. Selbst wenn der Abstand der Vertiefungen unregelmässig geworden sein sollte, drücken die federnden Stifte *K* und *K*₁ die eine oder die andere Kugel des Ankers in die nächste Vertiefung, so dass ein Stillstehen ausgeschlossen ist. Ferner lassen sich solche Gangscheiben ebenso genau, einfach und billig herstellen als Gangräder.

So schliesst die Patentschrift. Eine Kritik dieser Hemmung behalten wir uns in einem besonderen Artikel vor.

Wie verwirklicht der Uhrmacher sein gesetzliches Pfandrecht?

Als bekannt darf der Satz angenommen werden, dass jedem Handwerker ein gesetzliches Pfandrecht an den Sachen zusteht, die ihm zur Bearbeitung oder zur Verarbeitung übergeben worden sind, einerlei, ob es sich nun darum gehandelt hat, aus Rohstoffen irgend einen neuen Gegenstand herzustellen, oder ob die Aufgabe sich darauf beschränkte, eine Reparatur vorzunehmen. In beiden Fällen braucht er dem Besteller die Sache nur dann herauszugeben, wenn er für seine Forderung in jeder Hinsicht befriedigt ist, wenn ihm also die verabredete Vergütung (der Werklohn) und zugleich auch die Erstattung für die Auslagen gewährt worden ist. Es hat beispielsweise der Uhrmacher *A.* den Auftrag erhalten, eine Wanduhr zu reparieren, bezw. abgenutzte Bestandteile durch neue zu ersetzen. Er hat hierfür, der Abrede gemäss, 5 Mk. zu fordern, und da bei der Ablieferung der Uhr der Besteller *B.* diesen Betrag nicht erlegen will oder nicht erlegen kann, so ist *A.* befugt, die Herausgabe der Uhr so lange zu verweigern, bis ihm vollständige Befriedigung zu teil geworden ist. Nach manchen früheren Landesgesetzen trug nun diese Befugnis lediglich den Charakter eines Zurückbehaltungsrechts, d. h. dem Handwerker stand nichts weiter zu, als die Machtvollkommenheit, den Gegenstand so lange bei sich zu behalten, bis der andere Teil Zahlung leistete, um hierdurch eine Pression auf jenen auszuüben. Zu seinem Gelde führte ihn die Ausübung dieses Rechts an und für sich also nicht. Nunmehr aber gewährt ihm das Reichsrecht ausdrücklich ein Pfandrecht, und dieses geht sehr viel weiter, namentlich, weil jetzt die Verwirklichung eines derartigen Titels von Schwierigkeiten und Umständlichkeiten befreit ist, die nach altem Recht mit der Sache verbunden waren. Man vergegenwärtige sich nur einmal in Kürze, was unter den hier angedeuteten Umständen ein Uhrmacher zu tun hatte, um sich in den Besitz des Geldes zu setzen, welches der Besteller ihm schuldete: Da musste er zunächst auf Zahlung klagen, oder doch das Mahnverfahren einschlagen, er musste abwarten, bis er einen vollstreckbaren Titel hatte, diesen musste er einem Gerichtsvollzieher geben, der dann wieder die Uhr zu pfänden hatte, um sie schliesslich an den Meistbietenden zu versteigern. Einem böswilligen Schuldner bot sich hierbei zunächst die Möglichkeit, durch Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe die Sache in die Länge zu ziehen, ausserdem aber ist selbst das Mahnverfahren mit Kosten verknüpft, die um so mehr ins Gewicht fielen, als sie den Handwerker zu verhältnismässig erheblichen Auslagen veranlassen mussten; auf solche Weise betrug seine Forderung für die vereinbarte Vergütung, für Auslagen an Materialien, Gerichtskosten und dergl. unter Umständen mehr, als aus dem Verkaufe der Sache erlöst werden konnte. Jetzt aber wickelt sich die Angelegenheit viel schneller und billiger ab, allein es sind auch hier gewisse Formalitäten zu beobachten, deren Vernachlässigung mit empfindlichen Nachteilen verknüpft sein kann, und darum erscheint es geboten, das in Kürze vorzutragen, welches in dieser Beziehung hier Rechtens ist.

Gehen wir von dem bereits oben gewählten Beispiele aus, wonach der Uhrmacher *A.* von seinem Kunden *B.* den Betrag von 5 Mk. für Reparaturen an seiner Uhr zu fordern hat. Die Zahlung ist nicht erfolgt, *A.* hat deshalb sein gesetzliches Pfandrecht geltend gemacht, die Sache befindet sich mithin in seinem

Nr. 8.

sich gar nichtlich gegeben. Phantasie schmecken Wert

Eiuh... list kunst... isterhate... bis Mit... berfülm... hergestel... dem A... gegosse... chenuhre... erten, ge... lekorierte... ab. W... n unser... äusen un... im, unse... eistigt sei... Begleiter... sehen.

Reddöhl

Gegenstand... welcher ar... angeseh... halbkugel... dass, wie... wischen

Hebestift... wungung... gen werde... eine wä... den Spitz... bel *F* trü... dreht sie...) versehe... Sicherheit... rmiger Aus